

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **DSGVO: Löschung von Daten im Handelsregister**
Beschluss vom 23.01.2024, Az: II ZB 7/23
2. **DSGVO: Löschung von Daten im Handelsregister**
Beschluss vom 23.01.2024, Az: II ZB 8/23
3. **ZVG: Widerruf der Rücknahme des Versteigerungsantrags**
Beschluss vom 15.02.2024, Az: V ZB 44/23
4. **ZPO: Verzicht auf Einholung eines Sachverständigengutachtens**
Beschluss vom 12.03.2024, Az: VI ZR 283/21
5. **InsO, BGB: Ende der durch Anmeldung erfolgten Hemmung der Verjährung**
Beschluss vom 21.03.2024, Az: IX ZB 56/22
6. **EPÜ, PatG: Erfinderische Tätigkeit bei Merkmal in Form einer beliebigen Auswahlmöglichkeit**
Urteil vom 23.01.2024, Az: X ZR 6/22

Urteile und Beschlüsse:

1. DSGVO: Löschung von Daten im Handelsregister

Beschluss vom 23.01.2024, Az: II ZB 7/23

- a) Der Geschäftsführer einer GmbH hat keinen Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 DS-GVO auf Löschung seines Geburtsdatums und seines Wohnorts im Handelsregister.
- b) Der Wohnort des Geschäftsführers einer GmbH ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- c) Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nicht, wenn die Datenverarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht des Verantwortlichen erfolgt. Das gilt auch dann, wenn die Verarbeitung zugleich nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO erlaubt wäre. Auch ein Anspruch aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO auf Einschränkung der Verarbeitung besteht in diesem Fall nicht.

2. DSGVO: Löschung von Daten im Handelsregister

Beschluss vom 23.01.2024, Az: II ZB 8/23

a) Der Kommanditist hat keinen Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 DS-GVO auf Löschung seines Geburtsdatums und seines Wohnorts im Handelsregister.

b) Der Kommanditist hat keinen Anspruch auf Einschränkung der Verarbeitung seines Geburtsdatums und seines Wohnorts durch das Registergericht aus Art. 18 Abs. 1 Buchst. d, Art. 21 Abs. 1 DS-GVO.

3. ZVG: Widerruf der Rücknahme des Versteigerungsantrags

Beschluss vom 15.02.2024, Az: V ZB 44/23

Die Rücknahme des Versteigerungsantrags nach § 29 ZVG ist als eine auf den Erlass des Aufhebungsbeschlusses gerichtete Prozesshandlung grundsätzlich bis zum Wirksamwerden des Aufhebungsbeschlusses widerruflich; die mit der Rücknahme des Versteigerungsantrags bezweckte Verfahrensbeendigung tritt erst mit dem konstitutiv wirkenden Aufhebungsbeschluss ein (Fortführung des Senatsbeschlusses vom 10. Juli 2008 - V ZB 130/07 , BGHZ 177, 218 Rn. 9 ff.).

4. ZPO: Verzicht auf Einholung eines Sachverständigengutachtens

Beschluss vom 12.03.2024, Az: VI ZR 283/21

Zur Verletzung rechtlichen Gehörs durch Verzicht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens bei der Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage (hier: Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen).

5. InsO, BGB: Ende der durch Anmeldung erfolgten Hemmung der Verjährung

Beschluss vom 21.03.2024, Az: IX ZB 56/22

InsO § 174 Abs. 2 , § 301 Nr. 1 aF

a) Der Anmeldung eines Schadensersatzanspruchs wegen einer vorsätzlich begangenen Unterhaltspflichtverletzung muss der konkrete Zeitraum zu entnehmen sein, für den der Schuldner Unterhalt schuldet, dass und in welchem Umfang der Schuldner den geschuldeten Unterhalt nicht bezahlt hat und dass es sich aus Sicht des Gläubigers um ein vorsätzliches Delikt, beispielsweise eine Straftat handelt.

b) Macht ein Gläubiger neben einer Insolvenzforderung zusätzlich einen auf die Insolvenzforderung bezogenen Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung aus einem anderen Streitgegenstand als dem der Insolvenzforderung geltend, erstreckt sich der Widerspruch des Schuldners gegen den Rechtsgrund im Zweifel auf die aus dem anderen Streitgegenstand angemeldete Forderung insgesamt.

BGB § 204 Abs. 1 Nr. 10 , Abs. 2 Satz 1

Die durch eine Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren eingetretene Hemmung der Verjährung endet sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder

anderweitigen Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Aufhebung oder Einstellung; auf die Entscheidung über eine Restschuldbefreiung kommt es nicht an.

6. EPÜ, PatG: Erfinderische Tätigkeit bei Merkmal in Form einer beliebigen Auswahlmöglichkeit

Urteil vom 23.01.2024, Az: X ZR 6/22

Eine erfinderische Tätigkeit kann nicht auf ein Merkmal gestützt werden, das eine beliebige, von einem bestimmten technischen Zweck losgelöste Auswahl aus mehreren Möglichkeiten darstellt (Bestätigung von BGH, Urteil vom 13. Juni 2023 - X ZR 51/21 , GRUR 2023, 1259 Rn. 72 - Schlossgehäuse).